



Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Anlage zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE

- zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013, einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
 - im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
 - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- in der jeweils geltenden Fassung¹.

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden. Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen² sind die **Zuwendungsempfänger** (Begünstigten) für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften verantwortlich**. Der Umfang, der durch den Zuwendungsempfänger zu ergreifenden Maßnahmen, wird im Wesentlichen durch den Anteil der öffentlichen Mittel an den geförderten Vorhaben bestimmt:

1 Konkretisierung der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

1.1 Hinweis auf der Webseite des Unternehmens - alle ELER- geförderten Vorhaben

Sofern eine vom Zuwendungsempfänger **betrieblich betriebene Website** besteht, ist grundsätzlich eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und das Land, vertreten durch die ELER-Verwaltungsbehörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“ hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

Für Online-Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Ausführungen im Absatz 2.2 entsprechend.

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen und eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

Beispiel: Existiert eine Internetseite „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder „Hofladen“ und erfolgt eine Investition in diesem Bereich, sind dort die Vorgaben bezüglich Inhalte und Gestaltungsmerkmale einzuhalten.

1.2 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro³ ist die Öffentlichkeit durch die Anbringung einer **Erläuterungstafel** (Mindestgröße A3) zu informieren, mit der auf das Vorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

¹ Entsprechende Unterlagen können auf der Homepage www.eler-eulle.rlp.de eingesehen werden.

² Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

³ Gilt nicht für Informations-, Öffentlichkeits- und Beratungsmaßnahmen, Studien, Forschung (M01, M02; M07; M16)

1.3 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung eines **Hinweisschildes von beträchtlicher Größe (Mindestgröße A2)** an einer gut sichtbaren Stelle zu informieren, mit dem auf das Bau- oder Infrastrukturvorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehende Hinweisschild durch eine dauerhaft angebrachte **Hinweistafel** mit sinngemäßigem Inhalt zu ersetzen, wenn bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden.

1.4 Ort und Dauer der Anbringung

- Die **Erläuterungstafeln** sind **mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist** an gut sichtbarer Stelle aufzustellen bzw. anzubringen.
- Die jeweilige Mindestdauer ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Sofern keine Zweckbindungsfrist angegeben ist, beträgt die **Mindestdauer fünf Jahre ab erfolgter Abschlusszahlung**.

1.5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die Nichteinhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften gilt als ein Verstoß gegen die Programmauflagen und fällt grundsätzlich unter die Sanktionsbestimmungen der Art. 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

2 Gestaltungshinweise

2.1 Hinweisschild, Bau-, Erinnerungsschild, Erläuterungstafel

Die Schilder sind nach beigefügtem Muster zu fertigen. Sie enthalten

- die Bezeichnung des Vorhabens,
- die Information „gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“,
- die Europaflagge und bei LEADER-Maßnahmen zusätzlich das LEADER-Emblem, bei EIP-Maßnahmen zusätzlich das EIP-Logo,
- die Information „im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
- und bei Mitfinanzierung durch die GAK die zusätzliche Angabe „mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz⁴,
- und den Zusatz „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz“.

Die oben aufgeführten Elemente nehmen mindestens 25% der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Websites, Druckerzeugnissen und elektronische Medien verwendet werden.






2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter bzw. Deckblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate sowie elektronische Medien (audiovisuelles Material, Website) aus ELER-kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sicht-

⁴ Landesstellen können auch das Landeswappen nutzen

baren Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannten Behörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“.

3 Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben zu verwenden: für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow).	
Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.	
Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.	
Das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz (Internet-Pfad: „rlp.de/Staatskanzlei/Landeswappen/ Wappenzeichen“) kann unter folgendem Link herunter geladen werden: http://www.rlp.de/unser-land/wappen/wappenzeichen-rheinland-pfalz/	
Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Erläuterung der Bundesbeteiligung auf Hinweisschildern	

4 Hinweis bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages in einer Publikation

Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in einer Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, **muss** im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit ELER-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegeben Embleme aufzudrucken gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

5 Fundstellen

- Die entsprechenden Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate sowie für Informations- und Kommunikationsmaterial finden Sie auf der Internetseite **www.eler-eulle.rlp.de**.
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

Europäische Flagge - http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Landeswappen/Wappenzeichen Rheinland-Pfalz - <https://www.rlp.de/ar/unser-land/wappen-und-landessiegel/>

Die Erläuterungstafeln werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt